

# DECKBLATT

**Anlage zur Genehmigung eines Sandabbaus mit anschließender Wiederverfüllung in Spohle in der Gemeinde Wiefelstede auf dem Grundstück - Flurstücke 24/6, 26 und 27 der Flur 46 - Antragsteller: Fa. Hannes König GmbH, Rosenberger Straße 1, 26215 Wiefelstede**

## **Nutzungsvorgaben für die Folgenutzung der Abbaufäche nach Abschluss der Abbau- und Wiederverfüllungsarbeiten**

Im Rahmen der Kompensation des mit dem Sandabbau und der anschließenden Wiederverfüllung verbundenen Eingriffs ist die Abbaufäche nach Abschluss der Bodenabbautätigkeiten extensiv als mesophiles Dauergrünland zu nutzen. Es sind nachfolgende Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten:

- Die Fläche ist als mesophiles Dauergrünland zu nutzen.
- Eine Grünlanderneuerung ist nicht zulässig; zulässig ist nur eine Nachsaat als Übersaat.
- Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Eine Tipula-Bekämpfung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sie aufgrund der Warndienstmeldung der Pflanzenschutzämter erforderlich ist.
- In der Zeit vom 01.03 bis 15.06 jeden Jahres ist eine maschinelle Bearbeitung (z.B. Mähen, Walzen, Schleppen oder Düngen) unzulässig.
- Eine Beweidung darf nur mit 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar (aber max. 6 Tiere/ha) in der Zeit vom 1.05. bis 31.10. jeden Jahres erfolgen.
- Die Fläche darf nur mit maximal 20 t Festmist pro Hektar und Jahr gedüngt werden.
- Auf der Fläche ist die Ausbringung von Gülle oder Jauche unzulässig.
- Es darf auf der Fläche keine Grund-, Auf- und Meliorationskalkung erfolgen.
- In der Zeit vom 16.05. bis 31.10. jeden Jahres ist eine Pflegemahd durchzuführen. Auf Flächen mit einer Dominanz von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Fläche von Flatterbinse, krauser Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdiestel oder Rasenschmiele ist eine zusätzliche Pflegemahd bis zum 31.10. jeden Jahres durchzuführen.